

Thomas Proksch

EINBLICKE IN DIE BEGUTACHTUNGSPRAXIS - DAS LANDSCHAFTSBILD IN DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG

(1) Über das Wesen eines Orchideenthemas

Das Thema Landschafts- und Ortsbild stellt im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren in der Regel einen Teil des umfangreichen „Pflichtprogramms“ dar, wird routiniert, bisweilen mechanistisch, abgehandelt und leitet weder bei der planungsbetroffenen Bevölkerung, noch im Zuge des Behördenverfahrens nennenswerte Diskussionen aus. Es stellt ein „Orchideenthema“ par excellence dar und geht im Rahmen der in der Regel hypertroph aufgearbeiteten sonstigen Sachbereiche einer Umweltverträglichkeitserklärung schlichtweg unter.

Diametral entgegen gesetzt sind die Vorzeichen für das UVE-Thema Landschafts- und Ortsbild im Falle in hohem Maß konfliktärer Infrastrukturvorhaben. Neben der in diesem Fall immer postulierbaren Unvollständigkeit der Behandlung naturschutzfachlicher Fragestellungen werden die vermeintlichen Ermessensspielräume hinsichtlich der Bewertung zu erwartender Veränderungen des optisch-visuellen Erscheinungsbildes der Landschaftsszene zur dankbaren Projektionsfläche der Projektablehnung durch planungsbetroffene BürgerInnen, Bürgerinitiativen und sonstige Interessensvertretungen. Das „Orchideenthema“ beginnt zu blühen und steht im Behördenverfahren im Mittelpunkt emotional geführter Debatten. Dass dies nicht den Regelfall darstellt, liegt darin begründet, dass - aufgrund des hohen Zeit- und Finanzierungsaufwands für die in Österreich im europäischen Vergleich extrem aufwändigen UVP-Verfahren - im Normalfall bereits im Vorlauf des Behördenverfahrens mit den tangierten Dienststellen, voraussichtlichen Sachverständigen, Gebietskörperschaften und sonstigen Stakeholdern die Konsensfähigkeit eines Projektes informell vorabgeklärt wird. Nicht konsensfähige Projekte gehen aus diesem Grund nur selten den Verfahrensweg; die Möglichkeit eines Scheiterns im UVP-Verfahren wird minimiert.

Dieses „Umweltverträglichkeitspartnerschaftsmodell“ - in Anlehnung an das viel gerühmte österreichische Modell der „Sozialpartnerschaft“ - erklärt die verschwindend geringe Zahl an ablehnenden Bescheiden der UVP-Behörden.

Konsequenzen für die UVE-Praxis:

In der Regel misst der Konsenswerber dem Sachbereich „Orts- und Landschaftsbild“ einen vergleichsweise geringen Stellenwert bei. Die Bereitschaft, für die Fachbeitragerstellung die entsprechend notwendigen Mittel bereit zu stellen, ist oft gering. Die UVE-Gutachtenserstellung ist in diesem Sinn häufig unterdotiert, woraus sich Oberflächlichkeit und Lieblosigkeit der Behandlung des Themas begründen, wie in zahlreichen einschlägigen vorliegenden Fachbeiträgen anschaulich dokumentiert ist.

(2) Modell Landschaft

Gegenstand der Behandlung in UVP-Verfahren ist nie die konkrete Landschaft, sondern zwangsläufig ein Modell dieser Landschaft. Modelle unterscheiden sich definitionsgemäß von der Wirklichkeit. Unter einem Modell ist ein Objekt zu verstehen, das auf der Grundlage einer Struktur-, Funktions- oder Verhaltensanalogie zu einem entsprechenden Original von einem Subjekt eingesetzt und genutzt wird, um eine bestimmte Aufgabe zu lösen, deren Durchführung mittels direkter Operationen am Original zunächst oder überhaupt nicht möglich bzw. unter gegebenen Bedingungen zu aufwendig ist. Jedes Modell dient zur analogen Erfassung entweder der Struktur, Funktion oder des Verhaltens des Originals.

"Da das Bestimmte, dessen Funktionieren beschrieben wird, nicht das konkrete Naturding, sondern ein Modell ist, erscheinen Vorgänge aus dem Blickwinkel der Wie-Frage auch nicht als geschichtlich, d.h. einmalig und unwiederholbar, denn im Modell ist die Wiederherstellung des genau Gleichen möglich, bzw. es kann identische Zustände des Modells, aber nicht identische Dinge geben" (TREPL 1987).

Während am Naturschutzsektor vergleichsweise breit akkordierte, im Rahmen von Leitfäden und Dienstsanweisungen veröffentlichte Handlungsanleitungen für die spezifischen Modellbildungen im Zuge von UVP-Verfahren vorliegen (Indikatorwahl, standardisierte Beweissicherungsmethoden, Bewertungsrichtlinien und Ausgleichsfaktoren usw.), bleiben die Vorgaben für die gutachtliche Tätigkeit am Sektor Landschafts- und Ortsbild vergleichsweise unverbindlich und wage. Die Freiheitsgrade in der Modellbildung sind für den Landschaftsbildgutachter - trotz der in Folge angesprochenen methodischen „Eckpfeiler“ des Stand der Technik - vergleichsweise groß.

„Landschaftsbild bezeichnet einerseits das Erscheinungsbild einer Umwelt, andererseits eine Vorstellungskonstruktion, welche im Betrachter des Erscheinungsbildes entsteht“ (KLÖPPE / KRAUSE 1996).

Konsequenzen für die UVE-Praxis:

Um sich nicht dem Verdacht der Beliebigkeit auszusetzen, sind nicht nur die Bewertungsmethodiken, sondern auch das zur Anwendung gebrachte Landschaftsmodell im Rahmen der Erstellung des UVE-Fachbeitrags nachvollziehbar herzuleiten und zu begründen. Dadurch wird allerdings keineswegs ausgeschlossen, dass im Zuge des UVP-Verfahrens das ggst. Landschaftsmodell als solches in Frage gestellt wird. Die Pluralität literaturevidenter Landschaftsmodelle eröffnet diesbezüglich weite Spielräume.

(3) Versäumnisse der Gesetzgeber am Weg zu einer klaren Schutzgutdefinition

Die Orientierung an den einschlägigen normativen Rahmenbedingungen stellt in der Regel einen wichtigen Eckpfeiler und Ausgangspunkt jeder gutachtlichen Tätigkeit dar. Bereits bei der Schutzgutdefinition bleiben allerdings sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene die Gesetzgeber in Österreich vergleichsweise wage und unbestimmt.

So finden sich in den meisten Landesnaturschutzgesetzen keine operationablen Begriffsbestimmungen zum Begriff „Landschaftsbild“, sodass mangels näherer Legaldefinition darunter gemäß der einschlägigen Spruchpraxis des VwGH bzw.

des VfGH „das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft“ zu verstehen ist (vgl. VfGH 12.12.1974).

Konkreter wird - als österreichischer Ausnahmefall - das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idGF, wo das Landschaftsbild wie folgt definiert wird:

„Landschaftsbild ist die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.“

Bei dieser Schutzgutdefinition wird der Begriff Landschaftsbild explizit modellhaft in das Beziehungsgefüge

„Betrachtungssubjekt - Betrachtungsobjekt“ gestellt; d.h. bereits in der Schutzgutdefinition wird die Subjektbezogenheit jeder Landschaftsbildanalyse und -bewertung zum Ausdruck gebracht.

Ansonsten bedient man sich einschlägiger Erkenntnisse der Höchstgerichte, um Subjektbezogenheit zu begründen und nicht unabhängig von der tatsächlichen Betroffenheit „das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt“ aus gleichrangig behandeln zu müssen, so etwa eines VwGH Erkenntnisses vom 11. 07. 2001:

„Liegen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Eingriffswirkung eines Vorhabens auf das Landschaftsbild (...) Blickpunkte vor, die auf öffentlichen von sehr vielen Menschen benützten Verkehrsflächen liegen, genügt es, die Eingriffswirkung ausgehend von diesen der Öffentlichkeit zugänglichen und stark frequentierten Blickpunkten zu beurteilen (...). Die Behörde ist in diesem Fall nicht verpflichtet, von allen möglichen Blickpunkten aus und in diesem Sinne umfassend das Ausmaß einer allfälligen Störung des Landschaftsbildes zu prüfen.“

In diesem Sinn ist zumindest eine Gewichtung der Bedeutung unterschiedlicher Blickbeziehungen auf einen Projektstandort auch aus normativer Sicht begründbar.

Andererseits eröffnet die mittelbar höchstgerichtlich bestätigte Subjektbezogenheit der Thematik auch jene Handlungsspielräume, die seit Jahrzehnten Gegenstand zahlreicher einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten sind:

„Unter Landschaftsbild wird generell das visuell wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft verstanden. Diese Wahrnehmung ist jedoch von äußeren Einflüssen (z. B. atmosphärische Bedingungen), von den Beschränkungen des menschlichen Sensoriums (selektive Wahrnehmung oder Unterdrückung bestimmter Farben, Formen und Texturen) sowie von der individuell unterschiedlichen Disposition des Betrachters (persönliche Sozialisation, Vorbildung, gesellschaftliche Stellung) abhängig (vgl. MUHAR 1994). Außerdem wird das optische Erlebnis des Landschaftsbildes im Gelände durch akustische Wahrnehmung sowie durch die mit dem Tast-, Geschmack- und Geruchssinn wahrnehmbaren Gegebenheiten positiv oder negativ beeinflusst. Letztendlich ist das Landschaftsbild „Ergebnis und Entwicklungsstand einer auch historisch zu sehenden Beziehung Mensch-Natur“, so dass sie dem Wertewandel der Gesellschaft ausgesetzt ist.“ (MAGAGNA, 1996)

Blickt man über die Grenze nach Deutschland, so bleiben auch dort die Gesetzgeber operationable Schutzgutdefinitionen schuldig, allerdings kann dort auf das ordnungsplanerische Instrument des Landschaftsplanes zurückgegriffen werden:

"Landschaftspläne liefern Umweltqualitätsziele und damit Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltfolgen in der Bauleitplanung, der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung von anderen Planungen und Vorhaben." (KIEMSTEDT et al. 1997).

Gegebenenfalls kann in diesem Sinn bereits auf hinlänglich präzise Aussagen in einem verbindlichen Landschaftsplan zurückgegriffen werden, der mittelbar eine nähere Schutzgutdefinition begründen: *„Hinsichtlich der Maßstabsebene kann im*

Rahmen der Erstellung von Landschaftsplänen bereits hinreichend detailliert gearbeitet werden, um auch kleinere, für das Landschaftsbild maßgebliche, Landschaftsbildelemente berücksichtigen zu können“ (ROTH, 2009).

In Österreich fehlt das Instrument Landschaftsplan auf ordnungsplanerischer Ebene und auch Schutzgebietsverordnungen oder die diesen zugrund liegenden Gutachten und Motivenberichte sind nicht bzw. nur sehr bedingt geeignet, eine fehlende operationable Schutzgutdefinition zu ersetzen.

Konsequenzen für die UVE-Praxis:

Aufgrund des Fehlens verbindlicher operationabler Schutzgutdefinitionen zum Thema Landschafts- und Ortsbild bedient man sich im Zuge einschlägiger UVE-Fachbeiträge in der Regel fachlicher, der Literatur entnommener Modellparameter, um über diesen Weg eine Basis für die Gutachtenserstellung zu finden. Nach Möglichkeit sichert man diese Vorgangsweise durch anwendbare Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshof ab, um nicht dem Vorwurf der „methodischen Beliebigkeit ausgesetzt zu sein.

(4) Vermeintliche Sachlichkeit des Befundes

Vielleicht auch als Reaktion auf die offenen Bewertungsfragen wird erhöhtes Augenmerk mittlerweile auf den Befund im Rahmen der UVE-Fachberichte gelegt.

Die Abgrenzung des Betrachtungsraumes erfolgt in der Regel auf Basis einer präzisen Feststellung des optischen Wirkraumes eines Projektvorhabens in der Regel CAD- oder GIS-gestützt unter Verwendung digitaler Geländemodelle einerseits und unter Berücksichtigung der Sehschärfe im physikalischen Sinn wie auch klimatologischer Parameter (Berücksichtigung der atmosphärischen Trübung) andererseits zur Ermittlung maximal möglicher Sichtdistanzen.

Nicht zuletzt begründet durch die methodischen Unsicherheiten wird häufig eine in der Regel in Hinblick auf die darauf aufbauenden Bewertungsschritte hypertrophe Beschreibung und planliche wie fotografische Dokumentation des Orts- und Landschaftscharakters im gesamten optischen Wirkraum vorgenommen, ohne von vornherein Irrelevanzkriterien zur Anwendung zu bringen. Durch eine „überkomplette“ (vermeintlich) außer Frage zu stellende Beweissicherung wird versucht, die (zwangsläufig) nicht gegebene Wertfreiheit der darauf aufbauenden gutachtlichen Schlussfolgerungen in den Hintergrund zu rücken.

Als Begründung für diese Vorgangsweise werden diesbezüglich häufig auch die vergleichsweise wagen Empfehlungen hinsichtlich einer problemorientierten Erfassung des Ist-Zustands in Bezug auf das Schutzgut Landschaft in der RVS-Richtlinie 04.01.11 „Umweltuntersuchungen“ des BM für Verkehr, Innovation und Technologie, deren sinngemäße Anwendung auch bei Nicht-Straßenprojekten in Österreich mittlerweile weit verbreiteter Stand der Praxis ist, herangezogen: *„Landschaftsprägende bzw. raumstrukturierende Elemente (Grundgerüst des Landschaftsbildes), sind zu erfassen und abzugrenzen. Weiters ist die Erholungseignung der Landschaft, z.B. Erholungsinfrastruktur (...) zu erheben. Die Funktionalität des Landschaftshaushaltes ist unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen zu beurteilen. Die Sensibilität des Landschaftsbildes ist auf Basis von Seltenheit, Eigenart und Vielfalt sowie Erholungseignung der Landschaft zu bestimmen. Die Empfindlichkeit des Trassenraumes ist über die Erhebung von bildprägenden Strukturelementen, so genannten Merkmals- und Funktionsträgern und die Erfassung von Morphologie, Reliefvielfalt und Raumtiefe der Landschaft zur Feststellung der optischen Reichweite zu ermitteln. Dazu sind zu erfassen:*

- *Kulturhistorisch und landeskulturell bedeutsame Landschaftsräume und bedeutende Elemente (Historische Siedlungsstrukturen, Ortskerne, Gebäude usw.)*
- *Flächenhaft raumwirksame bzw. raumbegrenzende Elemente (Nutzungsstrukturen) in Größe, Höhe, Farbe und Struktur*
- *Ränder, Raumkanten durch optische Rand- und Grenzphänomene (Horizontlinien, morphologische Strukturen, Wald-, Bewirtschaftungs-, Siedlungsränder usw.)*
- *Linear wirksame Elemente als Linien oder Bänder*
Bei der Erfassung bzw. Übernahme von weiterführenden Daten zum Landschaftshaushalt aus anderen Themenbereichen sind hochwertige Lebensräume, bevorzugte Erholungsräume, bildprägende Vegetations- und Strukturelemente sowie übergeordnete Bewegungslinien und besondere Freizeit- und Sportanlagen als Struktur- und Pufferräume oder Verbindungs- und Vernetzungskorridore zu berücksichtigen.“

Auch die höchstgerichtliche Forderung nach einer „*großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der Landschaft*“, die es erlaubt „*aus der Vielzahl jene Elemente herauszufinden, die der Landschaft ihr Gepräge geben und daher von einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen*“ (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 29.10.2007, Zl. 2004/10/0229), eröffnet weite Spielräume und kann auch zur Begründung unhinterfragt umfassender Beweissicherungen herangezogen werden.

Konsequenzen für die UVE-Praxis:

Im Zuge der Erhebung des Ist-Zustandes und sog. Beweissicherung im optischen Wirkraum eines Projektvorhabens wird vermeintliche Wertfreiheit postuliert, wobei es dem UVE-Gutachter überlassen bleibt, ob er die Kriterien- und Indikatorwahl fachlich begründet und durch entsprechende Quellenangaben aus der kontroversiellen diesbezüglichen Fachliteratur abdeckt oder sich nur auf einen „Stand der Technik“ (z.B. einschlägige RVS-Richtlinie oder UVP-Handbuch) beruft. So lange das Thema Orts- und Landschaftsbild in einem UVP-Verfahren nicht über die Rolle eines Randthemas hinauskommt, wird der Befund seitens der Verfahrensbeteiligten in der Regel nicht weiter hinterfragt.

(5) Konsensmodelle bestimmen Bewertungsverfahren

Seit den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde auf Grundlage vielfältig möglicher wissenschaftlicher Zugänge zum Themenkomplex Landschaftsbildbewertung eine Vielzahl unterschiedlichster Verfahrensansätze entwickelt. Das vergleichsweise junge Forschungsgebiet „Landschaftsästhetik - Landschaftsbildanalyse - Landschaftsbewertung“ zeichnet sich dabei - bedingt durch die „Subjektbezogenheit der Thematik“ (vgl. SCHAFRANSKI, 1996) durch einen extrem hohen Methodenpluralismus aus. So spricht ROTH (2007) allein für Deutschland mehr als 130 unterschiedliche Verfahrensansätze am Sektor Landschaftsbildbewertung an; in Großbritannien und den USA sind mehr als 160 Bewertungsmethoden wissenschaftlich publiziert.

In dem Sinn liegt es im Wesen der Sache per se, dass es keinen wissenschaftlichen Konsens bzw. keinen Stand der Wissenschaft hinsichtlich der anzuwendenden Methoden am Sektor Landschaftsbildbewertung gibt bzw. präsumtiv auch in Zukunft nie geben wird. Sprechen lässt sich nur von einem Stand des wissenschaftlichen Diskurses.

Versucht man eine grobe Klassifikation der unterschiedlichen publizierten konzeptuellen Ansätze am Sektor Landschaftsbildbewertung, so sind sog. nutzerabhängige und nutzerunabhängige bzw. kombinierte Verfahrensansätze zu unterscheiden: „*Generell lassen sich bei den Methoden zur Landschaftsbildbewertung vor allem zwei verschiedene Ansätze unterscheiden (...); zum einen die Bewertung, die auf dem Urteil eines oder mehrerer Experten fußt, und zum anderen eine Bewertung, die auf dem Urteil der Öffentlichkeit - der Laien - beruht (Experten / Laien Paradigma).*“ (LANGE, 1999)

Während am Wissenschaftssektor nutzerabhängigen Verfahrenansätzen ein vergleichsweise hoher Stellenwert eingeräumt wird und etwa zu Nutzerbefragungen verstärkt auch moderne Kommunikationstechnologien genutzt werden (Online-Fragebögen, Onlinebildbewertungsverfahren usw.), werden im Zuge von Behördenverfahren nicht nur im deutschsprachigen Raum nahezu ausschließlich nutzerunabhängige Verfahren bzw. kombinierte Verfahren, in deren Rahmen Nutzerbefragungen in seltenen Fällen eine von mehreren Grundlagen für eine Bewertung durch Experten darstellen, angewandt.

Nutzerabhängige Verfahren gelten nicht nur wegen eines in der Regel unverhältnismäßig hohen Erstellungsaufwands, sondern auch wegen der Fremdbestimmtheit der Urteile der befragten Personen über die Ästhetik der jeweiligen Landschaft als fragwürdig (vgl. hierzu etwa ESSER / LAURUSCHKUS, 1993).

In diesem Sinn besteht in Österreich unter den am UVP-Sektor tätigen Behördenvertretern und Sachverständigen bis dato ein weitestgehender Konsens, dass ausschließlich nutzerunabhängige Verfahrenansätze zur Anwendung zu bringen sind.

Hinsichtlich des zu wählenden nutzerunabhängigen Verfahrensansatzes gilt es sich einschlägiger veröffentlichter Leitfäden, oder aber auch behördenintern erstellter, als „graue Literatur“ zirkulierender, Arbeitspapiere zu bedienen. Je nach Bundesland, tangierten Behörden und als Landschaftsbildgutachter beigezogenen Sachverständigen differieren die diesbezüglichen Handlungsanleitungen und Erwartungen an den UVE-Fachbeitragersteller, wobei zahlreiche dieser Handlungsanleitungen sich vorrangig auf RICCABONA (1982), GAREIS-GRAHMANN (1993) oder NOHL (1980, 1991, 1992, 2001, 2007) berufen, in ihren Verfahrensgrundsätzen zumeist aber grundsätzlich methodenpluralistisch sind.

Immer höhere Bedeutung erlangen in den letzten Jahren in Österreich - neben den einschlägigen UVP-Leitfäden der Ministerien und des Umweltbundesamtes - die RVS-Richtlinien zum Thema „Umweltuntersuchungen“, die zwar zum Sachbereich Landschaftsbild im besonderen nur wenig konkrete methodische Vorgaben machen, aber einen einheitlichen Bewertungsraster - orientiert am methodischen Prinzip der Ökologischen Risikoanalyse - vorgeben:

Ausgangspunkt ist eine Bewertung der teilräumlichen Sensibilitäten orientiert an den fachüblichen Bewertungskriterien sowie Beurteilungsabstufungen sowie deren Skalierung auf einer 4-stufigen Ordinalskala: gering / mäßig / hoch / sehr hoch. Die Begründung der vorgenommenen Skalierungen erfolgt verbal-argumentativ (vgl. BMVIT, 2008). Differenziert wird gem. RVS dabei nach den Kriterien „Sensibilität aufgrund der Bedeutung“ und „Sensibilität aufgrund der Vorbelastung“, wobei dabei jeweils die Sensibilität „im Sinne des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie“ einerseits und die Sensibilität „im Sinne des Schutzgedankens der menschlichen Nutzung“ bzw. des „Vorsorgegedankens“ zu unterscheiden ist.

Gegenübergestellt wird der Skalierung der teilräumlichen Sensibilitäten eine Beschreibung und Skalierung der Einwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme (inkl. Versiegelung),

Trennwirkungen / Veränderung Funktionszusammenhänge sowie Optische Wirkungen (Erscheinungsbild). Das Kriterium Flächenverbrauch gibt dabei nicht nur Aussagen über das Ausmaß der beanspruchten Fläche und die Lage, sondern über die Art der durch Verlust betroffenen Landschaftselemente.

Störungen, Einschränkungen und Unterbrechungen von Sichtbeziehungen bedingen eine Veränderung der Funktionszusammenhänge. Durch die Veränderung des Erscheinungsbildes einer Landschaft werden charakteristische Landschaftselemente und die Eigenart einer Landschaft beeinflusst.

Während die Wirkfaktoren Trennwirkung und optische Wirkung im Zusammenhang mit dem Teilkriterium „Orts- und Landschaftsbildräume“ beurteilt werden, ist der Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme“ für das Teilkriterium „Verlust/Störung von landschaftsbildprägenden Strukturen / Nutzungstypen“ von Bedeutung. Im Rahmen dieses Wirkfaktors wird nicht nur der unmittelbare Verlust an Strukturen beurteilt, sondern auch die damit einhergehende Beeinträchtigung der landschaftlichen Eigenart.

Des Weiteren sind Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung (Einwirkungen auf Erlebnisräume, Freizeit- und Erholungsfunktion und touristisches Potenzial) zu beschreiben. Die diesbezüglichen Eingriffsintensitäten sind unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren Flächenverbrauch, Lärm, Trennwirkung und Optische Wirkungen zu behandeln: Skaliert wird die Eingriffsintensität ebenfalls 4-stufig: gering / mäßig / hoch / sehr hoch (vgl. BMVIT, 2008).

Die Begründung erfolgt ebenso verbal-argumentativ.

Die Eingriffserheblichkeiten werden gem. Stand der Technik anhand einer Überlagerung von Bestandssensibilität einerseits und Eingriffsintensität andererseits wie folgt ermittelt.

	Eingriffsintensität			
Bestandssensibilität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
gering	keine / sehr gering	gering	gering	gering
mäßig	gering	mittel	mittel	mittel
hoch	gering	hoch	hoch	hoch
sehr hoch	gering	hoch	sehr hoch	sehr hoch

Anzumerken ist, dass die integrative Betrachtung der Sachbereiche Landschafts- und Ortsbild einerseits und Freizeit- und Erholungsnutzung andererseits ein Spezifikum dieser Vorgangsweise darstellt, die sich in dem Sinn bewährt, als das Kriterium der tatsächlichen Betroffenheit von Veränderungen der optisch-visuellen Verhältnisse im Rahmen des UVE-Fachgutachtens einen erhöhten Stellenwert erhält.

Wenn seitens der UVP-Behörde bzw. des Spiegelgutachters nicht anderes verlangt wird, stellt die Orientierung an einer o.a. RVS-konformen Methodik den aktuell informellen Stand der Technik in Österreich dar, ohne dass die ggst. Vorgangsweise methodisch in allen Belangen schlüssig und gut begründet ist.

Konsequenzen für die UVE-Praxis:

Die zur Anwendung zu bringenden Bewertungsmethoden werden in der Regel durch die diesbezüglichen Erwartungshaltungen bzw. Anforderungen der tangierten UVP-Behörde bzw. durch einen Konsens zwischen UVE-

Fachberichtsersteller einerseits und Amtssachverständigen bzw. beigezogenem externen Landschaftsbild-Gutachter der Behörde andererseits vorgegeben. Es kann diesbezüglich von „gesellschaftlichen Konsensmodellen“ gesprochen werden, wobei es am UVE-Fachberichtsersteller liegt, den Konsens zu suchen.

Durch die RVS-Richtlinien als Vorgaben für einen aktuellen informellen Stand der Technik am Sektor UVE-Methodik werden allerdings zunehmend die Spielräume für methodische Diskussionen kleiner und einer vergleichsweise mechanistischen methodischen Vorgangsweise die Tore geöffnet, die bei unhinterfragter Anwendung nur vermeintliche argumentative Sicherheit mit sich bringt.

(6) Ausblick

"Auch jeder naturwissenschaftlich Tätige hat eine Ideologie über die Natur, die Landschaft im Kopf, hat eine bestimmte Brille auf, durch die er sie sieht ..." (WERLHOF, 1987).

Es liegt im Wesen des Schutzguts begründet, dass es nie den einen anzuwendenden, richtigen methodischen Zugang hinsichtlich der Bewertung projektbedingter Orts- und Landschaftsbildveränderungen geben wird, dass es nie zu einem allseits anerkannten Konsens hinsichtlich der Erheblichkeitsschwellen für Landschaftsveränderungen kommen wird, dass die Wechselbeziehungen zwischen Betrachtungsobjekt und Betrachtungssubjekt immer stark individualdifferenziert sein werden und dass es im Zuge von UVP-Verfahren diesbezüglich immer nur einen aktuellen Stand der Technik als Ausdruck eines diesbezüglichen gesellschaftlichen Konsenses geben wird.

Vielleicht muss man aber stetig das Unmögliche versuchen, um das Mögliche in Hinblick auf eine höhere Gewichtung des Themas Landschaftsschutz im Rahmen der Umsetzung UVP-pflichtiger Infrastrukturvorhaben leisten zu können.....

Dipl.Ing. Thomas PROKSCH

Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege

LAND IN SICHT Büro für Landschaftsplanung

1030 Wien, Engelsberggasse 4 / 4.OG

T 01 718 48 41 - 0*

F 01 718 48 41 - 20

E land.in.sicht@gpl.at

2010 02 18

Literaturquellen

BMVIT, 2008

RVS 04.01.11 - Umweltuntersuchung, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, ZI. 300.041/0025-II/ST-ALG/2008 / Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr.

ESSER, P. / LAURUSCHKUS, L. (1993)

Landschaftsplanung zwischen Rationalität und Natur. Projektbericht TU Berlin, Fachbereich 14, Berlin.

GAREIS-GRAHMANN, F.-J. (1993)

Landschaftsbild und Umweltverträglichkeitsprüfung. Analyse, Prognose und Bewertung des Schutzgutes „Landschaft“ nach dem UVPG. Beiträge zur Umweltgestaltung, Bd. A 132., Erich Schmidt Verlag, Berlin.

KIEMSTEDT, H., VON HAAREN, C., MÖNNECKE, M., OTT, S., 1997

Landschaftsplanung - Inhalte und Verfahrensweisen. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.). 3. Auflage. Bonn.

KLÖPPEL D. / KRAUSE Ch., 1996

Windparks in der Erholungslandschaft:

Standortprobleme unter dem Aspekt von Landschaftsbild und Erholungsqualität, Sankt Augustin.

LANGE, E., 1999

Our Visual Landscape. Bemerkungen zur „Conference on Visual Resource Management“ auf dem Monte Verità und zur Stellung von Landschaftsbild und Landschaftsvisualisierung in Forschung und Praxis, Disp. 139, ETH Zürich.

MAGAGNA, B., 1996

Bewertung der Eingriffe von Abwasserentsorgungsprojekten auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung von Landschaftsräumen, in: Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum, Nr. 9.

NOHL, W., 1980

Ermittlung der Gestalt- und Erlebnisqualität. In: BUCHWALD/ENGELHARDT (Hrsg.), Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Bd. 3 Die Bewertung und Planung der Umwelt. München.

NOHL, W., 1991

Konzeptionelle und methodische Hinweise auf landschaftsästhetische Bewertungskriterien für die Eingriffsbestimmung und die Festlegung des Ausgleichs. In: BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Hrsg.), Landschaftsbild - Eingriff - Ausgleich. Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für den Bereich Landschaftsbild. Bonn-Bad Godesberg.

NOHL, W., 1992

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Kirchheim bei München.

NOHL, W., 2001

Landschaftsplanung - ästhetische und rekreative Aspekte, Patzer Verlag Berlin/Hannover.

NOHL, W., 2007

Landschaftsbildbewertung - Problemaufriss und weiterführende Überlegungen, Referat auf dem Symposium „Landschaftsbilder zeitgemäß bewerten“, Universität Duisburg-Essen am 12. November 2007 in Essen, Vortragsunterlage.

RICCABONA, S., 1982

Die Bewertung der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Rahmen von Naturschutzverfahren, in: Landschaftswasserbau, Band 4; Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau der Technischen Universität Wien (Hrsg.).

ROTH, M., 2007

Flächendeckende Landschaftsbildbewertung mit GIS. Vorstellung einer Modellierung unter Einsatz digitaler Landschaftsdaten, empirischer Erhebungen und statistischer Daten; 26. Forum der ArcGIS/ArcView-Usergroup NRW, 12.10.2007, Düsseldorf, Vortragsunterlage.

ROTH M., 2009

Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch Nutzerbefragungen, Thesenpapier im Rahmen eines Promotionsverfahrens / Technische Universität Dortmund.

SCHAFRANSKI, F., 1996

Landschaftsästhetik und räumlich Planung, Theoretische Herleitung und exemplarische Anwendung eines Analyseansatzes als Beitrag zur Aufstellung von landschaftsästhetischen Konzepten in der Landschaftsplanung. Materialien zur Raum- und Umweltplanung Bd. 85. Dissertation an der Universität Kaiserslautern.

TREPL L., 1987

Geschichte der Ökologie - vom 17. Jh. bis zur Gegenwart, Frankfurt am Main.

WERLHOF C.v., 1987

Naturschutz in der Landschaftsplanung - Vortrag im Rahmen einer Anhörung am Fachbereich 13 (Stadtplanung, Landschaftsplanung) der Universität Kassel am 12. Februar 1987, unveröffentlichtes Manuskript.